



ÖSTERREICHISCHER ROTTWEILER KLUB

ZUCHTBESTIMMUNGEN

Gültig ab 1.1.2012, aufbauend auf den gültigen Zuchtbestimmungen vom 1.1.1997 inklusive der Aktualisierungen. Beschlossen am 18.3.2012.

Inhaltsverzeichnis:

- I Grundsatz
- II Zuchtverfahren
- III Zuchtwart
- IV Anforderung an die Zuchttiere
- V Mindest-und Höchstalter der Zuchttiere
- VI Häufigkeit der Zuchtverwendung
- VII Auswahl der Zuchtpartner
- VIII Wurfstärke
- IX Einrichtungen zur Erhaltung und Förderung der Rasse
 - 1. Zuchtschauen, Zuchttauglichkeitsprüfung, Körung, Leistungsprüfungen
 - 2. Zuchtbuch
 - 3. Die Liste für die zur Zucht nicht zugelassenen Rottweiler
 - 4. Das Register
- X Zuchtberatung und Zuchtüberwachung
 - 1. Der Hauptzuchtwart
 - 2. Der Zuchtausschuß
 - 3. Der Landesgruppen-Zuchtwart
 - 4. Der Bezirksgruppen-Zuchtwart
 - 5. Weitere wichtige Aufgaben der Zuchtwarte
- XI Züchter und Züchterrecht
- XII Eintragung in das Zuchtbuch
- XIII Ruf-und Zuchtstättenname
- XIV Die Ahnentafel
- XV Deck-und Zuchtstättenbuch

I Grundsatz

Gezüchtet werden darf nur mit eingetragenen Rottweilern, die eine Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben. Bei der Paarung muss einer der Zuchtpartner mindestens ÖPO/IPO/VPG1, oder eine DH-Prüfung vorweisen und der andere mindestens eine BGH 2 besitzen.

Die Zuchtverwendung setzt ein Mindestalter von 20 Monaten zum Zeitpunkt des Deckaktes voraus. Einer der Deckpartner muss HD-frei, einer der Deckpartner muss ED-frei und einer der Deckpartner muss frei vom Übergangswirbel sein. Hunde mit Übergangswirbel Typ 2 und Typ 3 sind von der Zucht ausgeschlossen.

Der ÖRK ist verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte bei den von ihm betreuten Hunden zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen. Bericht über diese Entwicklung ist dem ÖKV auf Anfrage zu erstatten. Dem ÖRK steht zur Bewertung und Beratung bei der Bekämpfung genetischer Defekte der Zuchtausschuss zur Seite.

II Zuchtverfahren

In der buchmäßig festgehaltenen Zucht, werden die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung und die praktischen Erfahrungen des Zuchtvereins angewandt.

1. Inzucht = auf engere Blutsverwandtschaft gegründete Zucht, in der ein Ahne mindestens je einmal auf Vater- und Mutterseite vertreten sein muss. Inzucht ist Verwandtschaftszucht, wobei der Verwandtschaftsbegriff auf die ersten sechs Ahnenreihen beschränkt wird.

a) engste Inzucht (Inzestzucht) = Paarung zwischen Verwandten ersten Grades zum Beispiel zwischen Eltern und Kindern, sowie Paarung zwischen Vollgeschwistern.

b) enge Inzucht = Paarung zwischen Verwandten zweiten und dritten Grades in direkter oder Seitenlinie, zum Beispiel zwischen Halbgeschwistern, Großeltern und Enkeln, Tante und Neffe, Onkel und Nichte, Cousin und Cousine.

c) weite Inzucht = Paarung zwischen Verwandten des vierten bis sechsten Grades.

2. Linienzucht = abgeschwächte Verwandtschaft, bei der die Zuchttiere innerhalb der engeren oder weiteren Verwandtschaft sorgfältig nach ihren körperlichen und geistigen Merkmalen ausgewählt werden, um eine Zucht auf den Ausgangstyp zu erreichen.

3. Fremdlinienzucht = Paarung von Tieren gleicher Rasse, die nicht miteinander verwandt sind.

Die engste Inzucht (Inzestzucht) ist ein Zuchtverfahren, welches dann zu Erfolgen führen kann, wenn die Zuchtpartner alle erwünschten Eigenschaften nahezu reinerbig besitzen.

Für die Durchführung eines Inzestzuchtversuches ist vor dem Deckakt die Zustimmung des Hauptzuchtwartes und des ÖKV einzuholen. Der Hauptzuchtwart entscheidet hierüber nach Absprache mit dem ÖKV. Der Zuchtausschuss ist zu unterrichten.

Die Entscheidung ist endgültig und für den Züchter verbindlich. Es muss also die Zustimmung des Hauptzuchtwartes vorliegen bei Paarungen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Geschwistern. Erteilt der Hauptzuchtwart die Genehmigung zur Durchführung eines Inzestzuchtversuches, so hat er selbst oder ein von ihm beauftragter Zuchtwart den Wurf und die Entwicklung der Hunde aus diesem Wurf zu überwachen.

Das Ergebnis der Feststellung ist in einem Bericht zusammenzufassen und bei der Zuchtbuchstelle zu hinterlegen.

III Zuchtwert

Der Zuchtwert eines Hundes leitet sich von seinen Vorfahren ab und schließt seine Nachkommen ein.

a) Zur Zucht zugelassene Rottweiler sind alle in das Zuchtbuch des ÖKV (Österr. Kynologenverband), Sitz Biedermannsdorf, eingetragenen Rottweiler, die eine ÖRK oder ADRK ZTP (Zuchttauglichkeitsprüfung) bestanden haben. Die Zuchttauglichkeit kann nur auf einer öffentlichen ZTP zuerkannt werden. Das Mindestalter für die Teilnahme an dieser Prüfung ist 20 Monate. (nähere Bestimmungen siehe ZTP-Ordnung)

b) Zur Zucht empfohlene Rottweiler werden auf Körungen durch eine Auslese unter den zuchttauglichen Hunden ermittelt. Zugelassen zur Körung sind Rottweiler, die folgende Bedingungen erfüllen:

Rüde: Mindestalter 30 Monate am Körtag, bestandene ZTP. Nachweis der bestandenen ÖPO3/IPO3/VGP3 od DH Prüfung, am Tag der Anmeldung zur Körung.

Hündin: Mindestalter 30 Monate am Körtag, bestandene ZTP, Nachweis der bestandenen ÖPO 1, IPO1 oder VGP1 od. DH Prüfung, am Tag der Anmeldung zur Körung.

Weiters müssen sie auf mindestens 3 Ausstellungen (mindestens 2-mal in der Offenen- oder in der Gebrauchshundeklasse) bei 2 verschiedenen Formwertrichtern mit der Bewertung „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ bewertet worden sein und durch eine Röntgenaufnahme – ausgewertet bei der vom ÖRK anerkannten Auswertungsstelle – den Nachweis der HD Freiheit und ED und Übergangswirbel-Körfähigkeit erbracht haben (weitere siehe Körordnung)

c) Die Zuchtstufen sind:

Kör- und Leistungszucht: Die Eltern sind angekört und die Großeltern haben ein AKZ (Ausbildungskennzeichen) mind. ÖPO/IPO, VGP1 oder DH- Prüfung

Körzucht: Beide Elternteile sind angekört.

Leistungszucht: Die Eltern und Großeltern haben mind. ÖPO/IPO, VGP 1 oder DH- Prüfung

Gebrauchshundezucht: Die Eltern haben mind. ÖPO/IPO, VGP 1 oder DH- Prüfung

Einfache Zucht: Ein Deckpartner hat mind. ÖPO/IPO, VGP 1 oder DH- Prüfung und der andere Zuchtpartner mind. BGH 2. Maßgebend ist der Status am Tage des Deckaktes.

d) Zur Zucht nicht zugelassene Rottweiler haben Mängel, die mit den Rassemerkmalen nicht zu vereinbaren sind, oder die Gebrauchstüchtigkeit stark herabsetzen.

IV Anforderungen an die Zuchttiere

Jeder Züchter bemühe sich, für seine Zucht die bestmöglichen Tiere zu gewinnen. Auf folgende Eigenschaften ist besonders zu achten:

Eindeutiges Geschlechtsgepräge, Gesundheit, Ausdauer, Gebrauchsfähigkeit, vitales, vollständiges Scherengebiss, harte Konstitution, gute Nerven und festes Wesen, Selbstsicherheit, gewünschte rassetypische Triebanlagen.

Die Widerristhöhe muss bei Hündinnen zwischen 56 und 63 cm, beim Rüden zwischen 61 und 68 cm liegen.

Die Hüftgelenksdysplasie ist eine Degenerationserscheinung, die die Gebrauchstüchtigkeit in besonders hohem Maße herabsetzen kann. Da sie vererbbar ist, sollte es jeder verantwortungsbewusste Züchter als seine selbstverständliche Pflicht ansehen, nur HD freie Tiere zur Zucht heranzuziehen.

Um einen Rottweiler für die Zuchttauglichkeitsprüfung zulassen zu können, gelten hinsichtlich der Hüftgelenksdysplasie folgende Bestimmungen:

Das Ergebnis der Röntgenuntersuchung wird anerkannt, wenn der Hund zum Zeitpunkt der Röntgenuntersuchung mindestens 15 Monate alt war und auf der Hüftaufnahme auch der Übergangswirbel beurteilt werden kann. Röntgenaufnahmen werden nur von Tierärzten anerkannt, welche die ÖRK Genehmigung besitzen. Die für die Röntgenaufnahmen zugelassenen Institutionen und Tierärzte sind bei der Zuchtbuchstelle, dem Hauptzuchtwart oder der Geschäftsstelle des ÖRK anzufordern, diese werden laufend ergänzt. Gutachten und Röntgenaufnahmen werden nur dann anerkannt, wenn sie von der vom ÖRK anerkannten zentralen Auswertungsstelle ausgewertet wurden und der Befund dem ÖRK vorliegt.

Der Befund der HD-Auswertungsstelle kann wie folgt beschrieben sein:

Kein Hinweis auf HD (-)	(A) = zucht- und körfähig
Übergangsform (+/-)	(B) = zuchtfähig
Leichte HD (+)	(C) = Zuchtverbot
Mittlere HD (++)	(D) = Zuchtverbot
Schwere HD (+++)	(E) = Zuchtverbot

Auch die Ellenbogendysplasie ist eine Degenerationserscheinung, die die Gebrauchstüchtigkeit in besonders hohem Maße herabsetzen kann. Da auch sie vererbbar ist, müssen Rottweiler, welche auf HD geröntgt werden, gleichzeitig auch auf ED geröntgt werden.

Der Befund der Auswertungsstelle kann wie folgt beschrieben sein:

ED –	(Normal, frei): zucht- und körfähig
ED +/-	(Übergangsform): zucht- und körfähig
ED +	(ED1): zuchtfähig
ED++	(ED2): Zuchtverbot
Ed+++	(ED 3): Zuchtverbot

Da auch der Übergangswirbel die Gebrauchstüchtigkeit in besonders hohem Maße herabsetzen kann, müssen die Rottweiler im Zuge des HD/ED-Röntgen auch gleichzeitig auf Übergangswirbel geröntgt werden.

Der Befund der Auswertungsstelle kann wie folgt beschrieben sein:

Übergangswirbel frei	(Kein Hinweis, frei): zucht- und körfähig
Übergangswirbel Typ 1:	(Typ 1): zuchtfähig
Übergangswirbel Typ 2:	(Typ 2): Zuchtverbot
Übergangswirbel Typ 3:	(Typ 3): Zuchtverbot

Das Zuchtverbot für Übergangswirbel Typ 2 und 3 gilt nur für Hunde, die zum 01.01.2012 noch keine Zuchtauglichkeitsprüfung besitzen. Hunde, die vor dem 1.1.2012 bereits eine Zuchtauglichkeitsprüfung abgelegt haben, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Bei Zweifel an der Originalität einer Röntgenaufnahme ist der Vorstand berechtigt, unter Mitwirkung des Zuchtausschusses ein Obergutachten ohne Begründung anzuordnen. Paarungen, die zu Würfen geführt haben, in denen sich Hunde mit erbbedenklichen Fehlern befinden, dürfen nicht wiederholt werden.

Einspruch gegen Röntgen

Im Falle eines beabsichtigten Einspruchs gegen das Auswertungsergebnis (HD, ED und Übergangswirbel) der vom ÖRK anerkannten zentralen Röntgen-Auswertungsstelle (Dr. Tellheim, Uniklinik Gießen) besteht eine Möglichkeit für den Hundebesitzer (Einspruchswerber) nach folgendem Vorgehen:

Der Einspruchswerber richtet einen begründeten Einspruch mit den Unterlagen schriftlich an die ÖRK-Zuchtbuchstelle. Diese bestätigt dem Einspruchswerber schriftlich, vom Einspruch informiert worden zu sein. Der Einspruchswerber wendet sich mit seinem Anliegen betreffend ED an Prof. Dr. Mark Flückiger, Frohheim. 7b, CH-8304 Wallisellen oder betreffend HD an Prof. Dr. Klaus Hartung, Ravenweg 15, 14163 Berlin, betreffend Übergangswirbel an die Universitätsklinik Wien, Veterinärplatz 1 1210 Wien, vereinbart einen Termin und bringt den Hund, das ursprüngliche Röntgenbild sowie die schriftliche Informationsbestätigung der Zuchtbuchstelle zur Vorlage mit. Dort wird ein neues Röntgenbild angefertigt, Dr. Flückinger bzw. Dr. Hartung, Uni-Wien, erstellt ein Gutachten (Überbefund) und sendet beide Bilder samt Gutachten (Überbefund) an die ÖRK-Zuchtbuchstelle. Die Zuchtbuchstelle informiert den Einspruchswerber über das Ergebnis. Die Kosten für das neue Röntgen und den Überbefund sind durch den Einspruchswerber zu bezahlen. Das Ergebnis des Überbefunds ist endgültig. Es wird vom ÖRK ein Spesenersatz verrechnet, der im Vorhinein an die Zuchtbuchstelle zu entrichten ist.

V Mindest- und Höchstalter für Zuchttiere

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung zum Zeitpunkt des Deckaktes ist für Rüden und Hündinnen 20 Monate.

Hündinnen scheiden mit Vollendung des 9. Lebensjahres, Rüden mit der Vollendung des 10. Lebensjahres aus der Zucht aus. Dabei ist der Decktag das entscheidende Datum. Für Rüden kann nach dem Ende des zuchtfähigen Alters eine Ausnahmegenehmigung zur Deckung vom Hauptzuchtwart genehmigt werden.

VI Häufigkeit der Zuchtverwendung

Rüden: Einem Rüden dürfen nicht mehr als 2 Hündinnen in einer Woche und in einem Jahr nicht mehr als 40 Hündinnen zugeführt werden.

Jeder Deckakt, auch mit Hündinnen aus dem Ausland, ist der Zuchtbuchstelle zu melden.

Hündinnen: In Übereinstimmung mit den Zuchtbestimmungen des ÖKV dürfen Hündinnen nur einmal in 12 Monaten einen Wurf haben. Der Hauptzuchtwart ist berechtigt Ausnahmen zu genehmigen.

VII Auswahl der Zuchtpartner

Die Auswahl der Zuchtpartner steht dem Züchter grundsätzlich frei. Es ist ihm aber im eigenen Interesse zu empfehlen, sich vor der Paarung mit dem für sein Gebiet zuständigen Zuchtwart zu beraten. Für eine Hündin soll der Zuchtwart mindestens zwei geeignete, körfähige Rüden empfehlen. Hündinnen- und Deckrüdenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt vergewissern, dass die Zuchtpartner Ahnentafeln des ÖRK besitzen, eine Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben und dass die Zuchtpartner die erforderlichen Ausbildungskennzeichen, Röntgenauswertungen und die zuerkannte Zuchttauglichkeit besitzen. Beide Partner müssen im zuchtfähigen Alter sein, künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den ÖRK. Bei künstlicher Besamung gelten die Bestimmungen des ÖKV.

Der Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, sich vor dem Deckakt über auferlegte Schonfristen der zu belegenden Hündin zu vergewissern. Der Deckrüdenbesitzer hat die Belegerlaubnis der Hündin einzusehen und die Deckmeldung gemeinsam mit dem Hündinnenbesitzer auszufüllen. Die vollständig ausgefüllte Deckmeldung ist innerhalb von 5 Tagen (Poststempel) an die Zuchtbuchstelle einzusenden. Beide Zuchtpartner sind vor dem Deckakt durch Überprüfung der Transpondernummern zu identifizieren.

Sie haben sich davon zu überzeugen, dass der eventuelle Eigentumswechsel in der Ahnentafel eingetragen und mit Unterschrift belegt ist.

Der Deckrüdenbesitzer muss sich bei einem geplanten Deckakt mit einer Hündin aus dem Ausland durch Einsichtnahme in die Ahnentafel davon überzeugen, dass die Hündin einen Abstammungsnachweis hat der von der FCI anerkannt ist und der Nachweis des Herkunftslandes betreffend Zuchtverwendung besitzt.

Der Hündinnenbesitzer muss sich bei einem geplanten Deckakt mit einem Rüden aus dem Ausland (derzeit nur aus der Bundesrepublik Deutschland möglich) die Genehmigung des ÖRK-Hauptzuchtwartes einholen.

VIII Wurfstärke

Liegen nur 2 Welpen im Wurf, kann die Hündin bei der nächsten Läufigkeit mit tierärztlicher Begleitung wieder belegt werden; dies hat der Hauptzuchtwart zu bestätigen.

Danach gilt eine Schonfrist von mindestens 12 Monaten, abhängig der Anzahl der aufgezogenen Welpen.

Bis 8 Welpen ist eine Frist von 12 Monaten bis zu einer erneuten Belegung als Schutzfrist einzuhalten, bei mehr als 8 Welpen volle 18 Monate. Die Zeiten gelten von Decktag zu Decktag.

Bis zum 14. Lebenstag der Welpen (Poststempel) sind die Namen und die Transpondernummern der Welpen mittels Wurfmeldeschein an die Zuchtbuchstelle einzusenden. Die gemeldete Welpenzahl

am 14. Lebenstag ist maßgebend für die Schutzfrist der Hündin. Der Zuchtwart soll bei starken Würfen ausführlich über den Zustand der Mutter und der Welpen berichten, bei letzteren auch Gewichtsangaben machen.

Ammenaufzucht ist nur mit Genehmigung des Hauptzuchtwartes gestattet. Die Welpen müssen spätestens bis zum 10. Lebenstag der Amme untergelegt werden und müssen bis zur vollendeten 6. Lebenswoche bei der Amme bleiben. Dem zuständigen Zuchtwart oder dem Hauptzuchtwart sind unangemeldete Kontrollen stets zu gestatten.

Wird eine Mutterhündin krank und kann aus diesem Grund ihre Welpen nicht selbst aufziehen ist das dem Hauptzuchtwart zu melden. Wird die Mutter auch beim folgenden Wurf krank, kann sie zur Zucht nicht mehr zugelassen werden. Im Todesfall ist dies der Zuchtbuchstelle zu melden.

Die Kennzeichnung der Welpen erfolgt mittels Mikrochip.

Die Welpen dürfen vor erfolgter Wurfabnahme und vor Vollendung der 8. Lebenswoche nicht abgegeben werden. Sie müssen gesund, frei von Parasiten und mehrmals entwurmt sein. Die Welpen müssen bei der Abgabe ein Mindestgewicht von 6 kg haben. Schutzimpfungen für die Welpen sind Pflicht. Der Zuchtwart kontrolliert bei der 2. Abnahme die durchgeführte Schutzimpfung (Mindestimpfung) und kontrolliert die Transponder-Nummern der Welpen mit einem Lesegerät. Es darf keine ansteckende Krankheit in der Zuchtstätte herrschen.

IX Einrichtungen zur Erhaltung und Förderung der Rasse

1. Zuchtschauen, Zuchttauglichkeitsprüfungen, Körungen und Leistungsprüfungen

- a. Internationale Zuchtschauen (CACIB) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV), Sitz Biedermannsdorf, findet Anwendung.
- b. Allgemeine Zuchtschauen
- c. Spezial-Zuchtschauen

Die Veranstaltungstermine sollen mit den Terminen der nationalen und internationalen Zuchtschauen des ÖKV nicht kollidieren.

Anträge auf Termenschutz sind über die zuständige Landesgruppe an die Zuchtbuchstelle des ÖRK zu richten.

- d. Zuchttauglichkeitsprüfung
- e. Körung
- f. Leistungsprüfungen und österreichische Meisterschaften, internationale Meisterschaften. Es gelten die Bestimmungen des ÖKV, niedergelegt in der Prüfungsordnung des ÖKV sowie die ergänzenden Anweisungen der ÖRK.

2. Das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB)

- a. Das Österr. Zuchtbuch (ÖHZB) wird vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) Biedermannsdorf herausgegeben, dieser ist angeschlossen der Federation Cynologique Internationale (FCI). Es werden alle in Österreich gezüchteten bzw. eingeführten Rassehunde eingetragen. Jede Rasse wird fortlaufend nummeriert mit einem eigenen Rassekennzeichen, für Rottweiler werden der Nummer die Buchstaben "ROTT" vorangestellt.

- b. Das "A-Blatt" des ÖHZB

Jede Reinzucht von Rassehunden ist nur bei lückenlos nachgewiesener Abstammung der Zuchttiere möglich. Deshalb bildet das ÖHZB, in dem alle Nachkommen der in der Zucht verwendeten Tiere fortlaufend eingetragen sind, die Grundlage, an der sich die Züchter orientieren.

In das A-Blatt des ÖHZB werden nur Rottweilerwürfe eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und des ÖRK entsprechen.

In Verbindung mit dem Zucht-, Kör- und Leistungsbuch des ÖRK, sowie anderen der Zucht dienenden Einrichtungen, vermittelt es wertvolle Erkenntnisse, die bei der Zusammenstellung der Zuchtpaare zu beachten sind.

c. Das "B-Blatt" des ÖHZB

In das B-Blatt werden jene Rassehunde eingetragen, die zwar hinsichtlich der Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich des Zuchtvorganges allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖRK entsprechen. Die Zuchtbuchnummer wird durch den Buchstaben "B" ergänzt bzw. ist deutlich auf der Ahnentafel zu vermerken. Für Rottweiler, welche im B-Blatt eingetragen sind, gilt Zuchtverbot.

3. Zulassung zum Zuchtbuch und Anerkennung anderer Zuchtbücher.

Das Österreichische Zuchtbuch (ÖHZB) steht allen Züchtern von Rottweilern offen die ihren Wohnsitz im Wirkungsgebiet des ÖRK haben. Voraussetzung für die Eintragung ist, dass nach den Bestimmungen des ÖRK gezüchtet wurde, beide Elterntiere im zuständigen Zuchtbuch ihres Geburtslandes eingetragen sind und der Züchter, sowie der zuständige Zuchtwart, die auf dem Wurfabnahmeschein gemachten Angaben durch ihre Unterschrift bestätigen, auch die Unterschrift der Erstabnahme.

Die aus dem Ausland eingeführten Rottweiler werden nur dann in das Österreichische Zuchtbuch des ÖKV eingetragen, wenn die Ahnentafel von einer Körperschaft stammt, mit der der ÖKV ein Anerkennungs- oder Vertragsverhältnis hat, das von der FCI anerkannt ist. Die Eintragung in das ÖHZB berechtigt grundsätzlich nicht automatisch zur Zuchtzulassung. Für importierte und reimportierte Hunde ist der röntgenologische Befund der Hüftgelenke, Ellbogengelenke und Übergangswirbel, ausgestellt von der zuständigen Auswertungsstelle des ÖRK, zu erbringen.

4. Das Zucht-, Kör- und Leistungsbuch des ÖRK

4.1. Zweck des Körbuches

Es soll für Züchter und Zuchtwarte der Zuchtratgeber sein und dem gewissenhaften Züchter einen Überblick über die zur Zeit empfohlenen Rottweiler vermitteln. Es soll insbesondere dem Hündinnen-Besitzer Gelegenheit geben, den in Form und Wesen geeigneten Zuchtpartner auszusuchen.

Führung des Körbuches siehe Dogbase

4.2. Herausgabe und Abnahme des Zucht-, Kör-, und Leistungsbuches

- a) Das Zucht-, Kör-, und Leistungsbuch erscheint jährlich. Die Besitzer von im Zucht-,Kör-, und Leistungsbuch veröffentlichten Rottweilern sind zur Abnahme des betreffenden Zuchtbuches verpflichtet, ebenso die Zuchtwarte.
- b) Für die Aufnahme in das Zucht-, Kör-, und Leistungsbuch werden keine Gebühren erhoben: die Veröffentlichungsgebühr ist in den Körgebühren enthalten.

5. Die Liste der zuchtuntauglichen Rottweiler

Es vererben sich nicht nur die Vorzüge der Eltern, sondern auch deren Fehler. Deshalb müssen Rottweiler, mit festgestellten, schwerwiegenden Mängeln von der Zucht ausgeschlossen werden. Es gehört zu den einfachen Erkenntnissen der Tierzucht und Genetik, dass ein Rottweiler mit erkennbaren Mängeln, als Erbräger dieser Mängel angesehen werden muss und wenigstens zum Teil die schlechten Anlagen auf seine Nachkommen übertragen kann. Es können auch Rottweiler von der Zucht ausgeschlossen werden, die solche Mängel rezessiv tragen.

X Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

Zur einheitlichen Durchführung der erlassenen Zuchtordnung und zur gleichmäßigen Behandlung aller Mitglieder des ÖRK werden folgende Bestimmungen getroffen.

1. Der Hauptzuchtwart

gehört dem Vorstand des ÖRK an. Er wird von der Delegierten-Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er ist der Vorsitzende des Zuchtausschusses und hat über die Zucht und die Einhaltung aller dazu gehörenden Bestimmungen, Ordnung und Richtlinien, strengstens zu wachen. Er leitet die Klubsiegerzuchtschau, die Zuchttauglichkeitsprüfungen und die Körungen des ÖRK. Er ist berechtigt, unter Mitwirkung des Zuchtausschusses, Zuchtausnahmen für den Hund zuzulassen. Für die Zuchtzulassung gibt es keine Ausnahmen. Er bestätigt die Wahl der Zuchtwarte, überwacht und unterstützt deren Tätigkeit; er soll sie schulen und beraten.

Er soll wegweisende, die Zucht regelnde und fördernde Anordnungen erlassen. Insbesondere soll er sich der Bekämpfung auftretender Schäden in der Zucht widmen. Seine Anordnungen bedürfen der Kenntnisnahme des Vorstandes.

- a) nur Rottweiler zur Zucht verwendet werden, die eine Zuchttauglichkeits-Prüfung bestanden haben,
- b) zum Zeitpunkt der Paarung die Elternteile im Besitz ausreichender Ausbildungskennzeichen sind und die Elterntiere zum Zeitpunkt des Deckaktes das Mindestalter erreicht haben (Hündinnen und Rüden 20 Monate).
- c) die Zuchtordnung, ZTP-Ordnung und Körordnung eingehalten werden

Der Zuchtwart darf seinen eigenen Wurf nicht abnehmen.

2. Der Zuchtausschuss

hat die Aufgabe, alle der Zucht dienenden Maßnahmen zu erarbeiten und auf den neuesten Stand der kynologischen Forschung zu bringen.

3. Der Landesgruppen-Zuchtwart

muss eine qualifizierte Person sein und wird in der Landesgruppen- Hauptversammlung gewählt und dem Hauptzuchtwart zur Bestätigung vorgeschlagen:

Er muss mindestens 3 Jahre Mitglied des ÖRK sein.

Erst nach Bestätigung durch den Hauptzuchtwart kann der Zuchtwart der Landesgruppe tätig werden.

Der Landesgruppenzuchtwart darf seinen eigenen Wurf nicht abnehmen.

4. Weitere wichtige Aufgaben der Zuchtwarte

Die Beratung der Züchter und die Überwachung der Zucht in ihrem Zuständigkeitsbereich. Das Recht und die Pflicht der Zuchtüberwachung erstreckt sich auf die Zuchttiere (Rüden und Hündinnen), ihre Haltung, ihren Gesundheitszustand sowie in gleicher Weise auf die Würfe.

Die Würfe ihres Bereiches haben die Zuchtwarte in der ersten und nicht vor Ende der achten Lebenswoche zu besichtigen. Der Züchter ist verpflichtet den Zuchtwart binnen 3 Tagen davon in Kenntnis zu setzen, dass der Wurf gefallen ist. Bei der zweiten Besichtigung ist der vom Züchter ausgefüllte Wurfabnahmeschein sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und durch Unterschriften zu bestätigen. Ist keine Erstabnahme erfolgt, kann der ÖRK eine DNA Überprüfung des Wurfes auf Kosten des Züchters fordern. Die Zuchtwarte sind verpflichtet bei der Erst- und Zweitabnahme eines Wurfes die Transpondernummer der Zuchthündin zu kontrollieren.

Im Wurfabnahmeschein verzeichnet der Zuchtwart seine Wahrnehmungen über den Zustand der Hündin und Welpen. Der Wurfabnahmeschein ohne die Kontrollvermerke des Zuchtwartes wird von der Zuchtbuchstelle nicht anerkannt und zurückgegeben.

Hündinnen-Besitzer sind auf die sichere Verwahrung läufiger Hündinnen aufmerksam zu machen, um ungewollte Deckakte zu vermeiden. Der Zuchtwart hat Mitglieder, die Fehler in der Zucht und Haltung begehen, zu beraten und sie über die Folgen zu belehren, die sich aus solchen Fehlern evtl. für die ganze Rasse ergeben können. Helfen Ratschläge oder Warnungen nicht oder liegen schwerwiegende Verfehlungen vor, so ist dem Vorstand und dem Hauptzuchtwart Mitteilung zu

machen. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, nicht zur Zucht geeignete Rottweiler dem Hauptzuchtwart zu melden.

Sie bitten den Züchter, beim Verkauf der Welpen ihren ganzen Einfluss geltend zu machen, dass die Käufer

1. dem ÖRK beitreten

2. die Hüftgelenke, Ellenbogen und Übergangswirbel ihres Hundes zu gegebener Zeit unbedingt röntgen und die Aufnahme bei der vom ÖRK anerkannten Auswertungsstelle begutachten lassen.

Sie beraten den Züchter beim Führen eines Zuchtstättenbuches, sowie den Deckrüdenbesitzer beim Führen eines Deckbuches. Die Landesgruppen-Zuchtwarte sind nicht berechtigt, Zuchtverbote auszusprechen. Zur Erfüllung seiner Pflichten und Wahrnehmungen seiner Rechte muss der Zuchtwart mit den Zuchtzielen und den Aufgaben des ÖRK voll vertraut sein.

Er muss gründliche Erfahrung auf dem Gebiet der Zucht und möglichst auch im Ausbildungswesen besitzen; er muss im Zucht-, Kör- und Leistungsbuch und in den anderen Einrichtungen des Klubs bewandert sein, sowie die wesentlichen Vererbungslinien nach Herkunft und Eigenschaft kennen. Vertrauensvolle Zusammenarbeit der Zuchtwarte mit den Züchtern ist eine Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit ihres Amtes und für die Festigung ihres Ansehens und damit des Klubs. Die in Ausübung seines verantwortlichen Amtes entstandenen nachgewiesenen Kosten sind von den Züchtern bzw. der Stelle, die ihn in Anspruch nimmt, zu erstatten.

XI Züchter und Züchterrecht

Als Züchter eines Rottweiler gilt grundsätzlich der Eigentümer der Hündin am Tage des Belegens. Maßgebend ist die Eintragung des Eigentümers in der Ahnentafel am Tage des Belegens. Zu diesen Grundsätzen sind nur zwei Ausnahmen möglich:

a) beim Verkauf einer belegten Hündin kann der Verkäufer sein Züchterrecht durch Vertrag auf den Käufer übertragen. Diese Vereinbarung ist der Zuchtbuchstelle bis spätestens 10 Tage vor dem Werfen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen, andernfalls gilt der Vorbesitzer als Züchter.

Als Unterlagen für die Abtretung des Züchterrechtes sind der Zuchtbuchstelle einzusenden:

aa) ordnungsgemäßer Vertrag

ab) Ahnentafel der belegt verkauften Hündin;

b) das Mieten einer nicht belegten Hündin zu Zuchtzwecken ist gestattet. Der Mieter der Hündin wird als Züchter des zu erwartenden Wurfes anerkannt, wenn zwischen dem Eigentümer und dem Mieter der Hündin ein Vertrag (Vordruck des ÖKV) abgeschlossen wird, der vor dem Deckakt von der Zuchtbuchstelle genehmigt werden muss.

Beim Mieten einer nicht belegten Hündin zu Zuchtzwecken aus dem Ausland ist zu beachten, dass die Hündin der österreichischen Zuchtordnung entspricht.

Der Mieter hat die mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarungen gewissenhaft zu erfüllen. Bei der 2. Besichtigung in der achten Lebenswoche des Wurfes ist der vom Züchter ausgefüllte Wurfmeldeschein auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu prüfen.

XII Eintragung in das Zucht-, Kör- und Leistungsbuch des ÖRK

Im Zucht-, Kör- und Leistungsbuch des ÖRK werden die eingetragenen Rottweiler fortlaufend nummeriert. Diese sind am Schluss des jeweiligen Zuchtbuchbandes im alphabetischen Namensverzeichnis - nach Zuchtstättennamen geordnet - zusammengefasst.

Die im Zuchtjahr geschützten Zuchtstättennamen sind mit Angabe des Inhabers und dessen voller Anschrift zu veröffentlichen.

a. Führung des Zucht- Kör und Leistungsbuch des ÖRK

Das Zuchtbuch wird - wenn nicht anders bestimmt - von einem(r) besonderen Sachbearbeiter(in) bei der Geschäftsstelle des ÖRK geführt. Das Zuchtbuch bleibt mit dem Urheberrecht Eigentum des ÖRK; jeder Nachdruck oder die Verwendung von Zuchteintragen in einem anderen Zuchtbuch, ohne ausdrückliche Zustimmung des ÖRK, ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Die das Zuchtbuch führende Geschäftsstelle (Zuchtbuchstelle) arbeitet unter strenger Einhaltung dieser Bestimmungen über das Zuchtwesen. Sie hat alle abweichenden oder Zweifelsfragen mit dem Hauptzuchtwart zu besprechen.

b. Sperre des ÖHZB-Zuchtbuches

Mitgliedern wie Nichtmitgliedern kann das Zuchtbuch auf Antrag durch den Vorstand des ÖRK beim ÖKV im Zuge eines Disziplinarverfahrens gesperrt werden.

Gründe sind:

ba) Missbrauch von Ahnentafeln oder

bb) falsche Angaben bei Anmeldungen zum Zuchtbuch

bc) Verstöße gegen die Zuchtordnung oder sonstiges das Wohl der Rasse oder den ÖRK schädigendes Verhalten.

Die Sperre kann zeitlich begrenzt oder auf Dauer ausgesprochen werden. An Stelle einer Sperre können andere im Rahmen der Satzung vorgesehene Maßnahmen verhängt werden, wenn eine Sperre zu hart erscheint, jedoch mit dem Hinweis, dass im Wiederholungsfalle die Zuchtsperre ausgesprochen wird. Die Sperre des ÖHZB kann je nach Vergehen über ein Zuchttier oder eine Zuchtstätte verhängt werden.

c. Herausgabe und Bezug vom Zucht- Kör- und Leistungsbuch des ÖRK

Das Zuchtbuch soll nach Ablauf von einem Zuchtjahr = Kalenderjahr herausgegeben werden. In jedem folgenden Band sind die in früheren Ausgaben festgestellten Druckfehler oder Irrtümer zu berichtigen. Jeder Züchter und die Besitzer eines zur Zucht verwendeten Rüden sind verpflichtet, ein Exemplar des Zuchtbuchbandes zu beziehen, in dem ein von ihm gezüchteter Wurf eingetragen ist bzw. der Rüde als Vaterhund erscheint. Bei der ersten Wurfeintragung des Jahres wird das Zuchtbuch in Rechnung gestellt. Die Auslieferung erfolgt sofort nach Erscheinen.

d. Inhalt des Zuchtbuches

Für jeden Rottweiler sind die folgenden Angaben genau einzutragen:

1. Zuchtbuchnummer, Rufname, Geschlecht;

2. Zuchtstättenname, Name des Züchters;

3. Wurfstag;

4. Angaben über Wurfstärke, der totgeborenen und bis zur Wurfeintragung verendeten und der eingetragenen Welpen;

5. Elterntiere mit ihren Zuchtbuchnummern;

6. bei allen Rottweilern, die ein Ausbildungskennzeichen auf einer anerkannten Prüfung erworben haben, bildet das Ausbildungskennzeichen einen Bestandteil des zuchtbuchmäßigen Namens;

7. Planmäßige Zuchtleitungen sind hervorzuheben: Kör- und Leistungszucht (KLZ)
Körzucht (KZ) Leistungszucht (LZ) Gebrauchshundezucht (GZ)

8. Stand und Entwicklung erheblicher Defekte

9. Beobachtungen aus der Wurfabnahme

XIII Ruf- und Zuchtstättenname

Jeder Rottweiler wird auf einen Rufnamen und den Zuchtstättennamen seines Züchters eingetragen. Rufname, Zuchtstättenname und Zuchtbuchnummer bilden ein einheitliches Ganzes. Die Berechtigung zur Hinzufügung von Ausbildungskennzeichen und Zuchtschautiteln wird davon nicht berührt. Es ist darauf zu achten, dass innerhalb eines Wurfes alle Rufnamen mit den gleichen Buchstaben beginnen.

Beim ersten Wurf des Züchters sind Namen mit dem Buchstaben A beginnend zu wählen. Die Namen der Hunde weiterer Würfe des gleichen Züchters folgen dem Alphabet, auch wenn es sich um andere Elterntiere handelt. Es sind Namen zu wählen, die das Geschlecht erkennen lassen.

a) Zuchtstätte

Die Hundehaltung und -fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss mindestens sehr gute Zwingerhaltung gegeben sein; dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung. Wurfmeldungen können nur auf einen geschützten Zuchtstättennamen erfolgen. Zuchtstättennamenschutz ist bei der Geschäftsstelle mit dem Vordruck des ÖKV- der FCI zu beantragen.

Die Zuchtstätte muss Wohnort und in Hör- und Sichtweite des Züchters sein, um zu vermeiden, dass die Hundewelpen anderswo untergebracht werden als beim Züchter. Zuchtstättennamenschutz wird nur gewährt, wenn der zuständige Landesgruppenzuchtwart bzw. Landesgruppen-Vorsitzende die zukünftige Zuchtstätte besichtigt hat und der neue Züchter eine Züchterschulung nachweisen kann.

Die Maßnahme der Zuchtstättenabnahme gilt auch bei jeder Ortsveränderung und bei einer Zuchtpause von mehr als 5 Jahren. Die Zuchtstätte muss den jeweils gültigen Tierschutzverordnungen entsprechen.

Die Kosten, die durch die Besichtigung entstehen, trägt der Antragsteller. Diese abgenommene und genehmigte Zuchtstätte ist die alleinige Wurf- und Aufzuchtstätte.

Zuchtstättengemeinschaften sind nur ÖRK-Mitgliedern mit Hauptwohnsitz in Österreich erlaubt. Unterschriftsberechtigt ist nur die dem ÖRK benannte Person, die auch in erster Linie verantwortlich ist.

Wird ein Zuchttier aus dem Ausland reimportiert, erhält das Zuchttier bis zu 2 Jahren Zuchtsperre (nochmaliger Hinweis: Eine ÖRK-Zucht kann nur im Wirkungsbereich des ÖRK in der zugelassenen Zuchtstätte betrieben werden).

Bei reimportierten Hunden ist der röntgenologische Befund der Hüftgelenke, Ellbogengelenke und Übergangswirbel, ausgestellt von der zuständigen Auswertungsstelle des ÖRK, zu erbringen.

Im Zuge der Bestätigung des Zuchtstättennamenschutzes ist der Antragsteller verpflichtet, die gültigen Zuchtbestimmungen zu erwerben.

Mit der Erlangung eines geschützten Zuchtstättennamens ist der Züchter verpflichtet die Zuchtbestimmungen des ÖRK einzuhalten und alle von ihm gezüchteten Hunde in das ÖHZB eintragen zu lassen.

b) Übertragung des Zuchtstättennamens

ist nur im Wege der Erbfolge zulässig. Jeder Züchter ist verpflichtet, Anschriftenänderungen zur Vermeidung von Rechtsnachteilen der Zuchtbuchstelle mitzuteilen. Als Anschriftenänderung gilt auch Namensänderung, z.B. Heirat. Im Falle einer Scheidung, muss eine von beiden unterzeichnete Erklärung vorliegen, wer den Zuchtstättennamen behält.

c) Sperrung des Zuchtstättennamens

Zuchtstättennamen können von der Zuchtbuchstelle gelöscht werden wenn der Züchter durch rechtskräftiges Urteil aus dem ÖKV auf Lebenszeit ausgeschlossen wurde. Das Urteil muss die Löschung des Zuchtstättennamens ausdrücklich enthalten.

d) Schutzfrist

Ein durch Verzicht oder Ableben des Inhabers oder anderweitiges Erlöschen frei gewordener Zuchtstättennamen darf nur mit Genehmigung des ÖKV weitergegeben werden.

e) Dateiführung

Die Zuchtbuchstelle ist verpflichtet, über sämtliche Zuchtstättennamen eine Datei zu führen.

f) Eintragungsfähigkeit-Wurfeintragung

Unter Beachtung der Bestimmungen dieser Zuchtordnung ist jeder im Wirkungsgebiet des ÖRK gezüchteten Rottweiler eintragungsfähig. Als Grundsatz gilt die geschlossene Eintragung der Würfe. Die Eintragung des Wurfes muss unter Benutzung des Wurfmeldescheines bei der Zuchtbuchstelle beantragt werden. Dies hat bis zum 14. Lebenstag der Welpen zu geschehen. Der von der Zuchtbuchstelle ausgefüllte Wurfmeldeschein wird dem Zuchtwart in der 8. Lebenswoche zwecks Kontrolle der Kennzeichnung der Welpen vorgelegt. Die erfolgte Erst- und Zweitabnahme hat der Zuchtwart durch Unterschrift zu bestätigen.

Eintragungsanträge werden nur behandelt, wenn die Richtigkeit der im Wurfmeldeschein gemachten Angaben durch den Züchter und dem zugewiesenen Zuchtwart durch eigenhändige Unterschrift bestätigt ist. Verstöße oder wissentlich falsche Angaben werden geahndet. Dem lückenlos ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Wurfmeldeschein sind beizufügen:

1. die Deckbescheinigung mit der eigenhändigen Unterschrift des Rüdenbesitzers;
2. die Ahnentafel der Mutterhündin, aus der Eigentumsverhältnis und Nachweis der Zuchtzulassung/ ZtPr. oder Körung klar hervorgehen müssen. Zuchtwarte, die selbst züchten, lassen ihre Wurfabnahmescheine durch einen anderen Zuchtwart bescheinigen.

Wenn der Zuchtwart berechtigte Zweifel an der Rassereinheit des Wurfes hegt, muss ein Abstammungsnachweis mittels DNA Test erbracht werden. Stellt sich erst nach der Wurfeintragung heraus, dass die Hunde nicht rasserein sind, ist die Eintragung im Zuchtbuch zu löschen; die Ahnentafeln werden für ungültig erklärt. Die Kosten werden nicht erstattet. Als Eintragungsunterlage werden von der Zuchtbuchstelle nur solche Deckbescheinigungen anerkannt, die vom Hauptzuchtwart mit Unterschrift und Stempel ausgegeben wurden. Der Wurfmeldeschein ist leserlich, entsprechend dem Vordruck, auszufüllen.

XIV Die Ahnentafel

Rassehunde sind nur solche, deren Vorfahren einwandfrei nachgewiesen werden können. Dieser Nachweis ist nur durch eine ordnungsgemäße ausgestellte Ahnentafel möglich, aus der sich Zeit und Stelle der Eintragung ergibt. Die Ahnentafeln für Rottweiler werden für das Wirkungsgebiet des ÖRK von der Zuchtbuchstelle ausgestellt.

Für jeden ins Zuchtbuch (ÖHZB) eingetragenen Rottweiler stellt die Zuchtbuchstelle des ÖRK nur eine Ahnentafel aus. Sie enthält:

1. Rufname, Zuchtstättenname, Geschlecht und Kennzeichen des Rottweilers;
2. Wurfstag;
3. den Namen des Züchters;
4. die Zuchtbuchnummer, unter der die Eintragung stattgefunden hat; Chipnummer
5. die Ahnen auf 4 Generationen;
6. die Unterschrift des Zuchtbuchführers (der Zuchtbuchstelle);
7. den Stempel der Zuchtbuchstelle;
8. die eigenhändige Unterschrift des Züchters;
9. Übertragungsvermerke bei Eigentumswechsel des Rottweilers mit Unterschrift des Verkäufers.

In Verlust geratene Ahnentafeln können für ungültig erklärt werden. Erst nach sorgfältiger Prüfung des Antrages fertigt die Zuchtbuchstelle eine Zweitschrift der Ahnentafel gegen Kostenerstattung an. Der Verlust der Urschrift und deren Ungültigkeitserklärung wird in der UH veröffentlicht. Das Original ist - falls es doch wieder aufgefunden wird – an die Zuchtbuchstelle zu senden.

Bei Abgabe eines Rottweilers ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen (davon ausgenommen sind Diensthunde). Jeder Eigentumswechsel muss deshalb sofort auf der

vorgeschriebenen Spalte vermerkt werden. Das Eigentum des Rottweilers und damit das Besitzrecht an der Ahnentafel wird durch eine fortlaufend, ununterbrochene Kette von Eigentumserklärungen bewiesen.

XV Deck- und Zuchtstättenbuch

Das Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen, in das einzutragen ist:

- a. Zu- und Abgänge von Deckrüden mit Angabe des Wurfes, der Zuchtbuchnummer und der Chip (Transponder-)Nummer;
- b. Name und Zuchtbuchnummer, Wurfdatum, Datum der Zuchttauglichkeitsprüfung, der Körung, der belegten Zuchthündin und die Anschrift ihres Besitzers;
- c. Decktag;
- d. Wurfergebnis.

Das Deckbuch ist beim Belegen einer Hündin deren Besitzer vorzulegen. Es ist dem zuständigen Zuchtwart, dem Hauptzuchtwart jederzeit zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Das Zuchtstättenbuch

Jeder Züchter hat ein Zuchtstättenbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen sind:

- a. Zu- und Abgänge von Zuchttieren mit Angabe des Wurfes;
- b. Name und Zuchtbuchnummer, Datum der Zuchttauglichkeitsprüfung, oder Körung des verwendeten Deckrüden und die Anschrift ihres Besitzers;
- c. Decktag;
- d. Wurfes und Wurfergebnis, sowie Abgänge von Jungtieren durch Verkauf, Tod, etc.
- e. Anschriften der Käufer der Jungtiere.
- f. Beginn und Ende (Datum) aller Läufigkeiten.

Das Zuchtstättenbuch ist dem zuständigen Zuchtwart, dem Hauptzuchtwart jederzeit zur Einsichtnahme auszuhändigen.